

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2019

23.09.2019

Nr. 24

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Windeby am 30.09.2019                                      | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Güby am 01.10.2019   | (S. 03) |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Loose am 01.10.2019  | (S. 05) |
| 4. Aufruf zur Beteiligung an der Rattenbekämpfungs-Aktion 2019                               | (S. 06) |
| 5. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fleckeby für die kommunale Kindertagesstätte | (S. 08) |
| 6. Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung der Alten Post                            | (S. 09) |
| 7. Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes Schäferkoppel     | (S. 13) |

# Bekanntmachung

Gemeinde Windeby



24340 Eckernförde, 18. September 2019

Am **Montag, dem 30.09.2019**, findet um **19.00 Uhr** in der Gemeindefreizeitstätte Frohsein, Frohsein 5, 24340 Windeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

## Tagesordnung

### **Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
- 3.1 Fragen zur Tagesordnung
- 3.2 Allgemeine Fragen
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Windeby in der Zukunft (Ortskernentwicklungskonzept)
9. Anschaffung Beamer, Laptop, Leinwand
10. Teilnahme an dem Telekom-Projekt "Wir jagen Funklöcher" zwecks LTE-Ausbau in der Gemeinde Windeby

### **Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

11. Beschaffung einer Wildkrautbürste
12. Beschaffung eines Arbeitskorbs für den CASE Schlepper

### **Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

13. Bekanntgaben

*Peter Pietrzak*  
*Bürgermeister*

# Bekanntmachung

Gemeinde Güby

Datum: 19.09.2019



am **Dienstag, 1. Oktober 2019**, findet um **19:30 Uhr** im Gobelinzimmer des Schlosses Louisenlund in Güby eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen
7. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby für das Gebiet „Louisenlund“
  - 7.1. Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit 09-GV-4/2019
  - 7.2. Abschließender Beschluss sowie Billigung der Begründung 09-GV-3/2019
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Güby für den Bereich "Louisenlund Ost - Zwischen Kavalierhaus und Försterei an der Allee nach Fleckeby-"
  - 8.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange; Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit 09-GV-1/2019
  - 8.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (erneute öffentliche Auslegung) 09-GV-2/2019
  - 8.3. Anpassung des Entwurfs des Durchführungsvertrages 09-GV-6/2019

## **Nichtöffentlicher Teil**

9. Grundstücksangelegenheiten

09-GV-5/2019

## **Öffentlicher Teil**

10. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen

Peter Thordsen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

Gemeinde Loose

Datum: 19.09.2019



am **Dienstag, 1. Oktober 2019**, findet um **19:30 Uhr** in der Bürgerbegegnungsstätte in Loose eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Sanierung Asphaltoberfläche Mühlenweg 14-GV-1/2019

### Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten 14-GV-2/2019
10. Grundstücksangelegenheiten 14-GV-3/2019

### Öffentlicher Teil

11. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt, eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen

Gerhard Feige  
Bürgermeister

## **Aufruf zur Beteiligung an der Rattenbekämpfungs-Aktion 2019**

**Das Ordnungsamt ruft alle Grundstückseigentümer im Amtsgebiet des Amtes Schlei-Ostsee auf, sich an einer gemeinsamen, möglichst flächendeckenden Rattenbekämpfungs-Aktion vom 28. September bis 12. Oktober 2019 zu beteiligen!**

Zur Durchführung von Maßnahmen sind eigenverantwortlich die Grundstückseigentümer oder sonstigen Grundstücksberechtigten verpflichtet, soweit ein Rattenbefall festgestellt oder vermutet wird. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und die Bekämpfung dieser Schädlinge sind je nach Lage des Falles unter anderem im Infektionsschutzgesetz und der Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Näheres zur Kreisverordnung unter [www.kreis-rendsburg-eckernförde.de/kreisverwaltung/kreisrecht](http://www.kreis-rendsburg-eckernförde.de/kreisverwaltung/kreisrecht)) ausdrücklich vorgesehen. Aber auch im Rahmen des präventiven Gesundheitsschutzes und der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht ist eine Bekämpfung unumgänglich.

**Bitte arbeiten Sie mit den Gemeinden zusammen, bevor der Rattenbefall zur Rattenplage wird!**

### **Zeitraum**

Das Ordnungsamt ruft einmal im Jahr zu einer gemeinsamen, möglichst flächendeckenden Rattenbekämpfungs-Aktion auf. Es ist vorgesehen, die diesjährige Aktion in der Zeit vom 28. September bis 12. Oktober 2019 im Gemeindegebiet durchzuführen.

Eine solche Aktion ist nur dann sinnvoll, wenn jeder Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte, der auf seinem Grundstück Ratten festgestellt hat oder vermutet, sich ihr anschließt und die notwendigen Maßnahmen ergreift. Neben den Eigentümern sind auch diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ausüben wie z.B. Mieter oder Pächter.

Es bleibt jedem Verpflichteten überlassen, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er sich eines Schädlingsbekämpfers bedient oder die Bekämpfung mit den in Apotheken, Samenhandlungen und Fachgeschäften zu erwerben und für den Privatgebrauch zugelassenen Rattenbekämpfungsmitteln selbst durchführt.

Die Zulässigkeit einzelner Rattenbekämpfungsmittel für den Privatgebrauch sollte mit dem Fachhandel abgeklärt werden. Die aufgedruckten Gebrauchsanweisungen und Vorsichtsmaßnahmen sollten dabei ebenfalls beachtet werden.

Die Gemeinden im Amtsgebiet, werden durch befähigte Personen bzw. Fachpersonal in diesem Zeitraum, gezielt Ratten im gesamten gemeindeeigenen Kanalnetz und auf öffentlichen Flächen bekämpfen und fachgerecht Köder auslegen.

### **Sicherheitsvorkehrungen beim Gifteinsatz**

Soweit eine Bekämpfung durch Gift vorgenommen wird, sind unbedingt die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Empfehlenswert ist u.a. das Anbringen entsprechender Warnhinweise, um eventuellen Vergiftungsfällen vorzubeugen.

Um Kinder nicht zu gefährden, sollte auf Spielplätzen und in deren näherer Umgebung generell auf das Auslegen von Rattengift verzichtet werden. Sofern Bekämpfungsmaßnahmen jedoch einmal unumgänglich sind, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, da Kinder die üblichen Hinweisschilder noch nicht lesen können. Haustiere (z.B. Katzen und Hunde) sollten während der Aktion besonders beaufsichtigt werden, um sie vor Schäden zu bewahren.

Vor dem Gifteinsatz sollte ferner geklärt werden, ob Igel - oder andere, insbesondere geschützte Tiere - vorhanden sind und somit gefährdet werden können. In diesen Fällen sollten die Giftköder-Behältnisse so aufgestellt werden, dass sie für Ratten, nicht aber für Igel und andere Nagetiere erreichbar sind (z.B. auf oder in einer hochwandigen Kiste, Blumenkübel - ca. 50 cm hoch -, Bretterstapel, Mauervorsprünge u.ä.).

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an das Ordnungsamt, telefonisch zu erreichen unter 04351-7379410.

Eckernförde, den 16.09.2019

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Ordnungsamt  
Im Auftrage  
- Eckart -

**1. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Fleckeby für die kommunale Kindertagesstätte für Kinder**  
**unter 3 Jahren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 7 wird eingefügt:

7. Auf Grund von Teamfortbildung bzw. –entwicklung wird die Einrichtung an einem Tag geschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden, sobald der Termin feststeht, mindestens drei Monate vorher, über den Fortbildungstag informiert.

**Artikel II**

§ 7 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

2. Für die Kinder im Kinderkrippe wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der Kinderkrippe.

**Artikel III**

§ 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

1. Die Benutzungsgebühren gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 sind vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie sind im Voraus bis zum 5. eines Monats zu entrichten.

**Artikel IV**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 13.09.2019

gez. Röhl  
Bürgermeister



## **Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung der "Alten Post"**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 05.09.2019 folgende Satzung erlassen

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Rieseby bietet den Vereinen, Organisationen und Verbänden - künftig Benutzer genannt - die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der "Alten Post" zu nutzen. Hinsichtlich der Benutzungszeiten wird den in der Gemeinde Rieseby ansässigen Benutzern Vorrecht eingeräumt.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung. Benutzer mit festen regelmäßig wiederkehrenden Terminen haben Vorrang vor privater Nutzung.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Benutzung zu beseitigen.

### **§ 4 Benutzungsregeln**

1. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der "Alten Post" sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Besondere Vorkommnisse und Schäden an Inventar und Gebäude sind dem Bürgermeister sofort zu melden.
3. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
4. Das Rauchen im Gebäude ist verboten.

5. Nach jeder Nutzung sind die Räumlichkeiten und das Inventar in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Die Gemeinde behält sich vor, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind
  - das Gestühl wegzustellen bzw. wie vorgefunden herzurichten
  - die Fenster und Wasserhähne zu schließen
  - das Licht auszuschalten
  - alle elektrischen Anlagen auszuschalten
  - die Heizkörperthermostaten herunterzudrehen sowie
  - die benutzten Räume abzuschließen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

1. Bis auf weiteres wird von den Riesebyer Vereinen und Verbänden keine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Die sonstigen Benutzer zahlen:
  - Mit je einem Übungsabend/Woche monatlich 25,00 €
  - Zur dauerhaften Nutzung je m<sup>2</sup> monatlich 3,50 €
  - Für private Veranstaltungen, Seminare, Tagungen und andere Nutzungen je Veranstaltungstag 50,00 €
3. In der Gebühr sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.
4. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
  - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
  - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
  - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 7 Hausrecht**

1. Das Hausrecht der „Alten Post“ übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.

2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Verband, den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Gemeinderaumes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 9 Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Nutzungsordnung für die "Alte Post" in Rieseby vom 01.10.2003 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.09.2019

Gemeinde Rieseby

Rothe-Pöhls  
Bürgermeisterin

## Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes Schäferkoppel in der Altengerechten Wohnanlage

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 05.09.2019 folgende Satzung erlassen

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Rieseby bietet den Mietern der gemeindeeigenen Mietwohnungen in der Schäferkoppel - künftig Benutzer genannt - die Möglichkeit, den "Gemeinschaftsraum" zu nutzen.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einen Beauftragten benennen.
2. Das Nutzungsrecht wird mit Übergabe der Schlüssel erteilt.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung. Benutzer mit festen regelmäßig wiederkehrenden Terminen haben Vorrang vor privater Nutzung.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Benutzung zu beseitigen.

### **§ 4 Benutzungsregeln**

1. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des "Gemeinschaftsraumes" sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Besondere Vorkommnisse und Schäden an Inventar und Gebäude sind dem Bürgermeister sofort zu melden.
3. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

4. Das Rauchen im Gemeinschaftsraum ist verboten.
5. Nach jeder Nutzung sind die Räumlichkeiten und das Inventar in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Die Gemeinde behält sich vor, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind
  - das Gestühl wegzustellen bzw. wie vorgefunden herzurichten
  - die Fenster und Wasserhähne zu schließen
  - das Licht auszuschalten
  - alle elektrischen Anlagen auszuschalten
  - die Heizkörperthermostaten herunterzudrehen sowie
  - die benutzten Räume abzuschließen
  - das benutzte Geschirr abzuspülen

## **§ 5 Hausrecht**

1. Das Hausrecht im „Gemeinschaftsraum“ übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Benutzer oder andere Personen durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 6 Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Gemeinderaumes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 7 Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt auf der Grundlage von Angaben der Nutzer ein Verzeichnis der Nutzer mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuleiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Nutzungsordnung für den "Gemeinschaftsraum Schäferkoppel" in der Altengerechten Wohnanlage in Rieseby vom 01.10.2004 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.09.2019

Gemeinde Rieseby

Rothe-Pöhls  
Bürgermeisterin